

Grenzverkehr

Wer Waffen über die Grenze bringen will, benötigt in den meisten Fällen dafür eine extra Erlaubnis. Nur welche? Ein Überblick.

Sigrun Ullrich

Auslandsjagden, Wettkampf-Einladungen, Training, Versteigerungen – Gründe gibt es viele, legale Waffen über eine Grenze zu schaffen. Wer wissen will, welche Erlaubnis er dafür braucht, landet in einem Regel-Labyrinth. Selbst örtliche Sachbearbeiter verirren sich schnell in den Paragraphen 29 bis 32 Waffengesetz (WaffG). Mit diesem Artikel gibt VISIER deshalb eine Orientierungshilfe für typische Fälle, ein vollständiger Überblick ist nicht möglich.

Mehr als leere Worte: Welche Erlaubnis das WaffG verlangt, hängt zunächst davon ab, ob man eine Waffe verbringen oder mitnehmen will. Um Verbringen handelt es sich per Definition, wenn die Waffe dauerhaft ins Ausland gebracht wird oder für längere Zeit in Deutschland bleiben soll – zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Kauf, einem Umzug oder in Erbfällen. "Verbracht" werden aber auch Waffen, die lediglich vorübergehend die Grenze überschreiten – etwa für eine Reparatur. Dagegen handelt es sich um eine Mitnahme, wenn mit der Waffe eine Reise unternommen wird, beispielsweise zur Jagd oder zum Wettkampf. Den Besitz will

der Reisende bei der Mitnahme (unabhängig von einem denkbarem Transport durch ein Unternehmen) nicht aufgeben.

Ziel-Ansprache: Außerdem entscheidet über die nötige Art der Erlaubnis, ob die Waffe nur im EU-Raum reisen oder ob sie aus Drittstaaten kommen oder dort hingehen soll.

Die wichtige Unterscheidung zwischen EU- und Drittländern sorgt hier auch bei Betroffenen oft für Verwirrung: Denn die Staaten Norwegen, Island und die Schweiz gelten seit ihrem Beitritt zum Schengenraum waffenrechtlich nicht mehr als Drittstaaten. Beim Verbringen

oder der Mitnahme sind sie wie Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu behandeln. Daher gelten für den Kauf einer Waffe in der Schweiz nun dieselben Regeln wie für einen in Österreich. Als Drittstaaten gelten waffenrechtlich dagegen alle Staaten, die nicht zur EU oder zum Schengenraum gehören, zum Beispiel die USA oder Russland. Bei der Änderung des WaffG im Juli 2009 versäumte der Gesetzgeber leider, diese Begriffe anzupassen. So bleibt die Hoffnung,



“Mitnahme” und “Verbringen” nach WaffG

Mitnahme nach WaffG

Mitnahme	in den G. d. WaffG	durch den G. d. WaffG	Ausnahmen ¹⁾	aus dem G. d. WaffG	
Drittland ²⁾	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 WaffG: Erlaubnisschein	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 WaffG: Erlaubnisschein	erleichterte Mitnahmeerlaubnis für Jäger, Sport- oder Brauchtumsschützen nach § 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 1 - 3 WaffG: Erlaubnisschein und Beleg für den Mitnahmegrund (z. B. Einladung)	Mitnahme mit inländischen Erlaubnis-papieren nach § 32 Abs. 5 Nr. 1 und 2 WaffG: deutsches Erwerbs- oder Besitzpapier (z. B. WBK, aber nicht Jahresjagdschein)	keine Mitnahme-erlaubnis (Anl. 2, A 2, UA 2 Nr. 8 WaffG)
innerhalb der EU ³⁾ und Norwegen, Island, Schweiz	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 WaffG: Europäischer Feuerwaffenpass⁴⁾	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 WaffG: Europäischer Feuerwaffenpass⁴⁾	Mitnahme durch Jäger, Sport- oder Brauchtumsschützen nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 - 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 WaffG: Europäischer Feuerwaffenpass⁴⁾ und Beleg für den Mitnahmegrund (z. B. Einladung)	Mitnahme mit inländischen Erlaubnis-papieren nach § 32 Abs. 5 Nr. 1 und 2 WaffG: deutsches Erwerbs- oder Besitzpapier (z. B. WBK, aber nicht Jahresjagdschein)	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 6 WaffG: Europäischer Feuerwaffenpass

Hinweise: ¹⁾ Ausnahmen für in und durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes (G. d. WaffG) ²⁾ Mitnahme aus einem Drittland in bzw. durch den G. d. WaffG oder Mitnahme aus dem G. d. WaffG in ein Drittland. ³⁾ Einschließlich Deutschlands. ⁴⁾ Mit in Spalte Fünf eingetragener Erlaubnis. Abkürzungen: Siehe Tabelle unten.

dass die Waffenverwaltungsvorschrift die nötige Klarstellung bringt – der immer noch nicht verabschiedete Entwurf liegt allerdings weiterhin im Bundesrat.

Alles schöne Länder: Einen Überblick über die unterschiedlichen Varianten beim Verbringen und Mitnehmen findet sich in den beiden Tabellen auf dieser Seite. Dabei kommt es auch auf die Richtung an: Reist die Waffe in den,

durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG? Damit das Lesen der Übersichten leichter fällt, einige typische Beispiele für erlaubnispflichtige Schusswaffen beziehungsweise Munition:

1. Kauf einer Waffe in der Schweiz (Schengen/EU)

Sie haben eine Waffe in der Schweiz gekauft und wollen diese nun an Ihren Wohnort in Deutschland bringen. Die Schweiz ist ein Schengenstaat,

daher gelten die gesetzlichen Regelungen für den Verkehr mit EU-Mitgliedsstaaten. In diesem Fall benötigt der Käufer einen **Erlaubnisschein in Form einer Verbringungserlaubnis**, den er beim Grenzübertritt im Original mit sich führen muss. Sollten Sie eine Spedition beauftragen, muss diese das Original mitführen und bei einer Kontrolle vorzeigen.

Die Verbringungserlaubnis für einen Waffenkauf in der Schweiz ist eine sogenannte “doppelte Erlaubnis”. Dies bedeutet praktisch, dass Sie erst eine Erlaubnis des in der Schweiz zuständigen Kantonalen Waffenbüros benötigen. (Detaillierte Informationen dazu finden sich im Internet unter www.ejpd.admin.ch – dort im Menü “Themen” und dann unter “Sicherheit” das Stichwort “Waffen” anklicken.) Mit dieser Erlaubnis suchen Sie Ihre für Sie örtlich zuständige Waffenbehörde auf und beantragen dann eine Verbringungserlaubnis. Übrigens gibt es leider noch keine gültigen Formulare für diese Erlaubnisse. Die Waffenbehörden behelfen sich deshalb bislang mit eigenen, an die Entwürfe aus der Verwaltungsvorschrift

Verbringen nach WaffG

Verbringen	in den G. d. WaffG ¹⁾	durch den G. d. WaffG	aus dem G. d. WaffG
Drittland ²⁾	Verbringungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG: Erlaubnisschein	Verbringungserlaubnis nach § 30 Abs. 1 WaffG: Erlaubnisschein	keine Verbringungserlaubnis (Anl. 2, A 2, UA 2 Nr. 8 WaffG), ggf. außenwirtschaftliche Erlaubnis
innerhalb der EU ³⁾ und Norwegen, Island, Schweiz	Verbringungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 WaffG: Erlaubnisschein (doppelte Erlaubnis) oder allgemeine Erlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller nach § 29 Abs. 3 AWaffV i. V. m. § 29 Abs. 2 WaffG	Verbringungserlaubnis nach § 30 Abs. 1 und 2 WaffG: Erlaubnisschein (doppelte Erlaubnis)	Verbringungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 WaffG: Erlaubnisschein (doppelte Erlaubnis) oder allgemeine Erlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller nach § 31 Abs. 2 WaffG, für Norwegen, Schweiz, Island ggf. auch außenwirtschaftliche Erlaubnis

Hinweise: ¹⁾ G. d. WaffG = Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes. ²⁾ Verbringen aus einem Drittland in bzw. durch den G. d. WaffG oder Verbringen aus dem G. d. WaffG in ein Drittland. ³⁾ Einschließlich Deutschlands. Abkürzungen: WaffG = Waffengesetz, AWaffV = Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, Abs. = Absatz, Anl. = Anlage, A = Abschnitt, UA = Unterabschnitt, Nr. = Nummer.

angelehnten Formularen. Beim Grenzübertritt aus der Schweiz muss der Käufer die Waffe sowohl beim Schweizer als auch beim Deutschen Zoll anmelden. Der Grund: Die Schweiz als Schengenstaat ist zwar waffenrechtlich wie ein EU-Mitgliedsstaat zu behandeln, zollrechtlich aber weiterhin ein Drittland. Je nach Wert der Waffe fallen deshalb Zoll und Einfuhrumsatzsteuer an.

2. Kauf einer Waffe in den USA (Drittland)

Auch für den Kauf einer Waffe in den USA benötigt man eine Verbringungserlaubnis, jedoch keine doppelte. Sie beantragen mit dem vom WaffG und Allgemeiner Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geforderten Angaben über den Verkäufer und die Waffe bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde selbst eine Verbringungserlaubnis. Eine vorherige Einwilligung aus den USA ist unnötig. Mit anderen Worten: Das Prinzip der doppelten Erlaubnis greift nur innerhalb der EU und im Schengenraum, im Fall des Verbringens aus den USA nach Deutschland jedoch nicht.

3. Verkauf einer Waffe in die Schweiz (Schengen/ EU)

Will ein Waffenbesitzer eine Waffe in die Schweiz verkaufen, dann handelt es sich waffenrechtlich um ein Verbringen. In diesem Fall geht es nicht ohne doppelte Verbringungserlaubnis: Der Verkäufer benötigt die vorherige Einwilligung des zuständigen Kantonalen Waffenbüros in der Schweiz. Erst mit diesem Formular kann er den deutschen Erlaubnisschein beantragen.

Damit ist es aber noch nicht getan: Zwar gilt für die Schweiz die gleiche waffenrechtliche Regelung wie bei einem Verbringen nach Italien oder Österreich. Doch außenwirtschaftsrechtlich ist die Schweiz nach wie vor ein Drittland – die Vorschriften über etwaige Ausfuhrgenehmigungen von Waffen nach der Ausfuhrliste gelten weiter. Unter-

liegt die Waffe in diesem Fall der Ausfuhrliste, dann benötigen Sie als Verkäufer zusätzlich zur waffenrechtlichen Verbringungserlaubnis auch eine außenwirtschaftsrechtliche Erlaubnis. Die erteilt das "Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" (BAFA). Weitere Informationen dazu gibt es auf der Webseite der BAFA: www.ausfuhrkontrolle.info

4. Verkauf einer Waffe nach Russland (Drittland)

Der Verkauf einer Waffe in ein Drittland wie zum Beispiel nach Russland erfordert keine waffenrechtliche Erlaubnis. Sie benötigen aber gegebenenfalls eine außenwirtschaftsrechtliche Erlaubnis.

5. Mitnahme von Waffen auf Jagdreisen in einen EU-Mitgliedsstaat oder nach Norwegen, Island oder die Schweiz

In bestimmten Mitnahme-Konstellationen benötigt der reisende Waffenbesitzer den Europäischen Feuerwaffenpass – und der kann das Leben erleichtern: So kann ein Jäger bis zu drei in seinen Europäischen Feuerwaffenpass (EFP) eingetragene Langwaffen und die dazugehörige Munition auf eine Jagdreise in die Schweiz mitnehmen. Allerdings muss er zudem den Grund der Mitnahme nachweisen können, zum Beispiel eine Einladung zur Jagd dabei haben. In diesem Fall benötigt der Jagdgast für diese drei Waffen keine zusätzliche Erlaubnis. Nimmt der Jäger mehr als drei Langwaffen oder eine Kurzwaffe zur Jagd mit, braucht er dafür eine Mitnahmeerlaubnis. Diese tragen die Kantonalen Waffenbüros der Schweiz in die Spalte 5 "Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedsstaaten" ein. Wichtig: Ohne einen solchen Eintrag nehmen Sie ihre vierte Langwaffe und/oder jede Kurzwaffe ohne Erlaubnis mit und machen sich strafbar.

6. Jagdreise in ein Drittland

Eine solche, zum Beispiel nach Namibia, bereitet weniger



Sigrun Ullrich arbeitet als Dozentin am Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Freiburg. 2008 erschien ihr Buch "Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen und Mitnahme: Darstellung des aktuellen Waffenrechts" im Boorberg-Verlag.

bürokratischen Aufwand: Der Reisende benötigt für den Hinweg nach Namibia für die Waffen, egal ob Lang- oder Kurzwaffen, keine waffenrechtliche Erlaubnis. Für den Rückweg nach Deutschland genügt seine WBK. Der deutsche Jahresjagdschein reicht allerdings als Erlaubnispapier für den Rückweg der Jägers nicht aus, da dieser nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter die Ausnahme des § 32 Abs. 5 WaffG fällt.

7. Sportschützen auf Reisen innerhalb der EU und im Schengenraum

Ein Sportschütze kann mit bis zu sechs seiner im EFP einge-

tragenen Schusswaffen zu einer Sportveranstaltung reisen – wenn er eine Einladung zu dieser Veranstaltung mitführt. Ob Kurz- oder Langwaffe spielt in diesem Fall keine Rolle. Erst ab der siebten Waffe bedarf es einer gesonderten Erlaubnis in Spalte 5 des EFP.

Ein anderer Fall: Ein Sportschütze trainiert in einem Verein im nahen EU- oder Schengenausland. Beispiel: Der Betroffene wohnt in Deutschland und fährt einmal in der Woche zum Training nach Frankreich. Nach dem Willen der Bundesregierung soll in solchen Fällen neben dem EFP als Grund für die Mitnahme der Mitgliederausweis der schießsportlichen Vereinigung genügen – so steht es jedenfalls im Entwurf der WaffVwV.

8. Sportschützen reisen in Drittländer

Für den Hinweg benötigt der Sportschütze hier keine Erlaubnis, für den Rückweg genügt seine deutsche Waffenbesitzkarte.

Egal, ob Verbringen oder Mitnahme, in allen Fällen gilt natürlich: Der Transport der Waffen muss nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit erfolgen, die Waffen müssen gegen ein Abhandenkommen besonders gesichert sein.

Fazit: Für viele alltägliche Konstellationen wie eine Jagdreise oder die Fahrt zum Training im Sportverein hinter der Grenze enthält das deutsche Waffengesetz Ausnahmen und Erleichterungen. Andere Regelungen wie die zum Mitnehmen von Kurzwaffen durch Jäger übersieht man leicht. Deshalb sollten Sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Kauf einer Waffe oder einer Reise mit Ihrer zuständigen Behörde in Verbindung setzen und bei Bedarf die benötigten Unterlagen im Ausland oder bei anderen Behörden anfordern. Wenn Waffen über die Grenzen gehen, dann geht es schließlich um Spaß oder Erholung und nicht um unnötigen Stress. ☺